

**Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 29. Juni 2007**

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz

Die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 143, S. 1756) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Bewerber haben die Möglichkeit des Besuches eines Studienkollegs in Sachsen, welches die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des angestrebten Fachstudiums vermittelt und auf diese Prüfungen vorbereitet.“

2. In § 3 Abs. 3 werden der Klammerausdruck gestrichen und folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder gleichwertige Prüfungsnachweise (z. B. TESTAF). Das Prüfungsergebnis DSH II und DSH III berechtigt uneingeschränkt zum Studium. Das Prüfungsergebnis DSH I berechtigt zum Studium unter der Bedingung, dass im 1. Semester eine studienbegleitende Deutschausbildung im Umfang von 4 Semesterwochenstunden (SWS) auf Oberstufenniveau belegt und erfolgreich mit einem Zertifikat abgeschlossen wird.“

3. Dem § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für zu immatrikulierende Promovenden.“

4. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „oder mit örtlichem“ gestrichen.

5. § 4 Abs. 4 wird § 4 Abs. 5.

6. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Zulassungsverfahren für hochschulinterne zulassungsbeschränkte Studiengänge führt das Studentensekretariat auf der Grundlage der jeweils gültigen Zulassungsordnung durch.“

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Immatrikulation wird durch das Studentensekretariat vorgenommen. Die Bewerbung sollte im Online-Verfahren erfolgen.“

8. § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird durch folgenden Klammerausdruck ergänzt:

„(bei Online-Bewerbungen ausgedruckter verkürzter Immatrikulationsantrag)“

9. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird am Anfang das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

10. In § 6 Abs. 2 Nr. 12 wird der Klammerausdruck gestrichen.

11. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird mit der Zusendung oder Aushändigung des Studentenausweises wirksam.“

12. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Immatrikulation eines Studenten in mehr als einen Studiengang gleichzeitig kann im Ausnahmefall auf Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der für die Studiengänge zuständigen Prüfungsausschüsse erfolgen, wenn für jeden Studiengang die Zugangsvoraussetzungen gegeben sind.“

13. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „vier Semester“ durch die Angabe „sechs Semester“ ersetzt.

14. In § 11 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„Die Rückmeldung erfolgt im Online-Verfahren. Der Semesteraufdruck auf der TUC-Card ist an einem TUC-Card-Terminal an der Technischen Universität Chemnitz vor Semesterbeginn zu aktualisieren.“

Artikel 2
Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Juni 2007.

Chemnitz, den 29. Juni 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes